

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I - 45, Wegberg – Seniorengerechtes Wohnen an der Beecker Str.

Hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-45, Wegberg – Seniorengerechtes Wohnen an der Beecker Str., gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplan I-45, Wegberg – Seniorengerechtes Wohnen an der Beecker Str., liegt nördlich der Beecker Str. und umfasst den Bereich des ehemaligen Begegnungszentrums sowie die östlich gelegene Zuwegung. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Geländes des ehemaligen Begegnungszentrums für seniorengerechten Wohnungsbau zu schaffen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans I-45, Wegberg – Seniorengerechtes Wohnen an der Beecker Str., einschließlich Begründung in der Zeit

vom 14.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags

montags, mittwochs, donnerstags nachmittags

dienstags nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Basis des § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren erfolgt, wurde u.a. auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan I-45, Wegberg – Seniorengerechtes Wohnen an der Beecker Str., unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

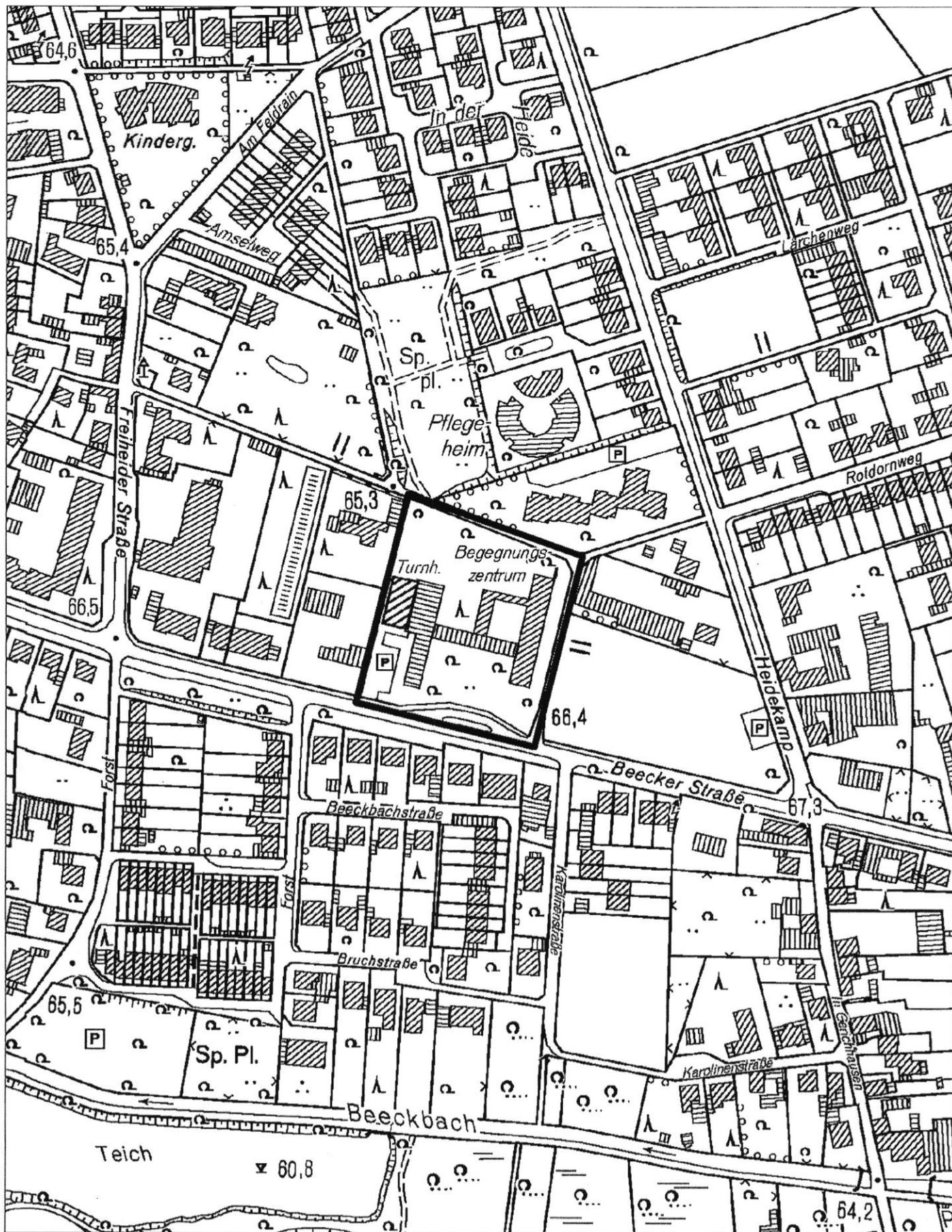
Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

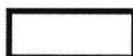
Wegberg, den 17.02.2016

Der Bürgermeister



(Stock)



 Geltungsbereich